



- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

#### **§ 4**

##### Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt Fürstenau müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt Fürstenau ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Fürstenau erfolgen.

#### **§ 5**

##### Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Stadtrat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

#### **§ 6**

##### Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

#### **§ 7**

##### Unterrichtung

Der Stadtrat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## II. Kredite für Umschuldung

### § 8

#### Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

### § 9

#### Anforderungen

- (1) Es besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 3 Nr. NKomVG).
- (2) Eine Umschuldung von Krediten ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).
- (3) Darüber hinaus finden für die Umschuldung von Krediten der § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (4) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

## III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

### § 10

#### Zuständigkeit

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Verwaltungsausschuss. Dieser gibt den Rahmen für Kreditaufnahme und Umschuldung vor. Die verwaltungstechnische Abwicklung liegt dann beim Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 20.03.2007 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fürstenuau, 2015

Bürgermeister

Stadtdirektor

(Siegel)

(Herbert Gans)

(Benno Trütken)